

**Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht
gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
für das Gebiet „Hauptstraße“**

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55), hat der Gemeinderat der Gemeinde Freiamt in öffentlicher Sitzung am 12. Mai 2020 folgende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB beschlossen.

**§ 1
Anordnung des Vorkaufsrechts**

Der Gemeinde Freiamt steht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das Gebiet „Hauptstraße“, für das städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen werden, an bebauten und unbebauten Grundstücken ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke Flst. Nrn. 235/1 und 235/2 der Gemarkung Ottoschwanden. Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der beigefügte Lageplan der Gemeinde Freiamt vom 27.04.2020 maßgebend. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

**§ 3
Mitteilungspflicht**

1. Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke, sind gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 BauGB verpflichtet, der Gemeinde den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer im Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechtes nachgewiesen ist.
2. Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Baugesetzbuches.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Freiamt, den 20. Mai 2020

H. Reinbold-Mench
Bürgermeisterin

Hinweis

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung wird auf folgendes hingewiesen:

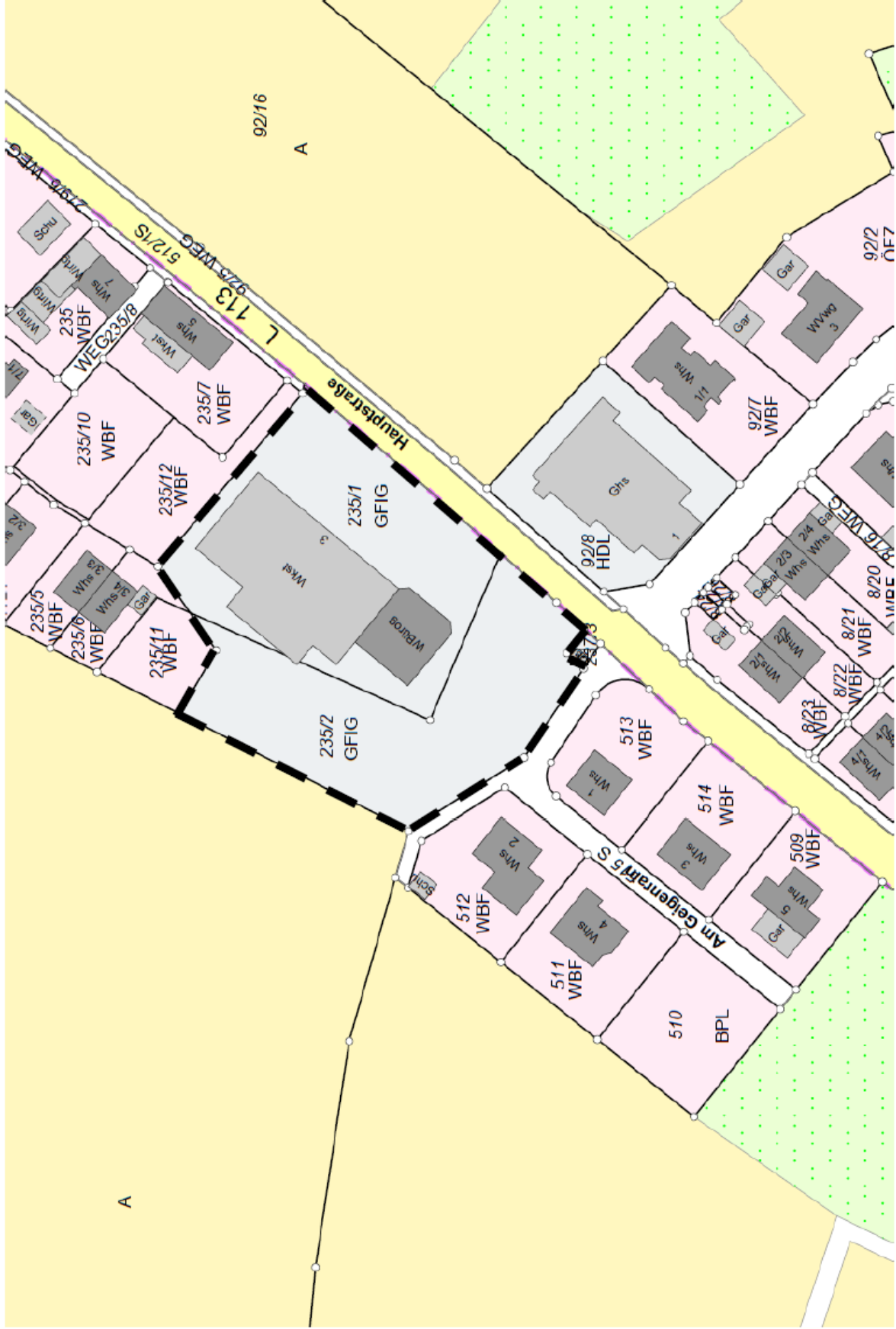
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens - oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiamt, den 20. Mai 2020

gez. Reinbold-Mench
Bürgermeisterin



Geltungsbereich Vorkaufsrecht

Lageplan der Gemeinde Freiamt
 vom 27.04.2020
 (Anlage zur Satzung)